



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Gesuchsteller/in:

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Telefon: P: G:

Anlass / Betrieb:

Anlass:

Oertlichkeit:

Datum und Betriebszeiten: am von Uhr bis Uhr
am von Uhr bis Uhr
am von Uhr bis Uhr

Art des Betriebes: Festwirtschaft ohne Alkoholausschank
 Festwirtschaft mit Alkoholausschank
 vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebes: m2 Platzzahl

Ort und Datum Unterschrift

.....

Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung**
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

- Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Alkoholabgabeverbot an Jugendliche) ist der Patentinhaber persönlich verantwortlich.
- Die Bedingungen und Auflagen der "Beilage zum ao Wirtschaftspatent" gelten als integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Ein Expl. ist der Gemeinde (vom Verantwortlichen unterzeichnet) zurück zu geben.

Gebühr: Fr.

Stempel und Unterschrift:

8474 Dinhard,

Gemeinde Dinhard ZH - Alkoholausschank

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

(Beilage zum ao. Wirtschaftspatent)

Werbung für alkoholische Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37)

- Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche (unter 18 Jahren) richtet, ist untersagt.

Abgabe alkoholischer Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37a)

- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Handelsverbote (Eidg. Alkoholgesetz Art. 41)

- Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Alkoholabgabeverbot (Kant. Gastgewerbegesetz Art. 25)

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde Dinhard

- Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen billiger abgegeben werden, als alle alkoholhaltigen.
- Beim Alkoholverkauf müssen in Zweifelsfällen Ausweise verlangt werden (evtl. Personen mit verschieden farbigen Festbändern kennzeichnen).
- Personen unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen verkaufen oder Dritte damit bedienen.
- Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel einzubeziehen.
- Der unterzeichnende Vertreter des Veranstalters haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Die Gemeinde Dinhard nimmt sich das Recht heraus, diese Bestimmungen vor Ort zu überprüfen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt und geahndet!

8474 Dinhard,

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)